

## Betriebsordnung des SVE

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Ordnung regelt die Benutzung der Hafен-, Slip- und Krananlage sowie der Bootshallen, Bodenkammern und der Liegeplatzordnung des SVE.
- 1.2 Das Betreten des Vereinsgeländes ist nur Mitgliedern und ihren Gästen gestattet, anderen Personen nur in Begleitung von Mitgliedern.
- 1.3 Das Befahren der Plattenwege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Handkarren, ist untersagt. Auf den Betonflächen vor den Bootshallen dürfen Kraftfahrzeuge nur zum Ein- und Ausladen halten. Auf dem Vereinsgelände darf nicht schneller als 5 km/h gefahren werden.
- 1.4 Auf dem Vereinsgrundstück dürfen nur Arbeiten für den Wassersport ausgeführt werden. Die Einrichtungen des SVE sind pfleglich zu behandeln, benutzte Geräte sind nach Gebrauch sofort an die dafür vorgesehene Stelle gereinigt zurückzubringen. Festgestellte Schäden und Mängel sind zu kennzeichnen und sogleich dem Vorstand oder seinen Beauftragten zu melden.
- 1.5 Abfall ist platzsparend in die bereitgestellten Behälter einzulegen. Altölbehälter, Batterien u.a. dürfen auf dem Vereinsgelände weder entleert noch abgestellt werden. Sie sind bestimmungsgemäß zu entsorgen.
- 1.6 Der Verbrauch von Leitungswasser und elektrischer Energie ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
- 1.7 Die Person, die als letzte ein Gebäude auf dem Vereinsgelände verlässt, hat sicherzustellen, dass das Licht ausgeschaltet ist und alle Türen ordnungsgemäß verschlossen sind. Dasselbe gilt für das Verschließen des Einfahrtstores.
- 1.8 Die Benutzung der Einrichtungen des SVE und alle damit zusammenhängenden Arbeiten geschehen ausschließlich auf Risiko des jeweiligen Bootseigners. Die vom SVE hierfür vorgehaltenen Einrichtungen und Geräte sind vor ihrer Benutzung auf ihren sicheren und gebrauchsfähigen Zustand zu prüfen. Der SVE haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Fahrlässigkeit, fremdes Verschulden, Zufall, höhere Gewalt, Obhutschäden, Feuer, Einbruch und Diebstahl entstehen.
- 1.9 Bootseigner, die mit ihrem Boot die Einrichtungen des SVE benutzen wollen, müssen nachweislich eine ausreichende Wassersporthaftpflicht-Versicherung abgeschlossen haben.
- 1.10 Jeder Bootseigner haftet gegebenenfalls gesamtschuldnerisch für die von ihm selbst, seinen Hilfskräften und Beauftragten oder seiner Begleitung dem SVE oder Dritten gegenüber verursachten Schäden.

## **2. Hafengelände**

- 2.1 Das Hafengelände untersteht der Aufsicht des Hafenmeisters, vertretungsweise der Platzkommission. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2.2 Die Rasenflächen und andere gärtnerische Anlagen sind zu schonen und zu schützen.
- 2.3 Hunde sind an kurzer Leine zu führen. Sie sind von den Rasenflächen und Wasserzapfstellen fernzuhalten. Von Hunden verursachte Verschmutzungen sind vom Hundehalter sofort zu beseitigen
- 2.4 Boote mit elektrischem Bordnetz sind mit Batterie Hauptschaltern auszurüsten, die nur so lange eingeschaltet sein dürfen, wie eine Wache an Bord ist.
- 2.5 Netzstrom darf nur entnommen werden, wenn und so lange der Bootseigner oder ein von ihm Beauftragter die damit versorgten Geräte überwachen kann. Danach ist die Stromzufuhr durch Herausziehen des Steckers zu unterbrechen.
- 2.6 Das Manövrieren im Hafen sowie das Ein- und Auslaufen hat mit seemännischer Sorgfalt zu geschehen. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Seestraßen- und der Seeschiffahrtsstraßenordnung. Die Boote sind so festzumachen, dass die Fahrwinde frei bleibt. Aufgehobene Ruder, Außenbordantriebe und andere überstehende Teile dürfen das Manövrieren anderer Boote nicht mehr als nötig behindern.
- 2.7 Jeder Bootseigner hat die an der Nordseite seines Liegeplatzes gesetzte Festmachestange in gebrauchsfähigem Zustand zu halten und für das Mitfestmachen des Nachbarbootes zur Verfügung zu stellen. Wenn erforderlich, sind außerdem Fender auszubringen. Jeder Bootseigner ist verpflichtet, seinen Liegeplatz sauber und in Ordnung zu halten.
- 2.8 Lage und Abmessung der Liegeplätze bestimmt der Vorstand.
- 2.9 Bootseigner, die ihren Liegeplatz voraussichtlich für länger als ein Wochenende verlassen, müssen darüber den Hafenmeister informieren.

### **3. Slippen und Kranen**

- 3.1 Slipanlage, Mastenkran und –lager unterstehen der Aufsicht der Platzkommission und des Hafenmeisters, im Vertretungsfalle der Hallenwarte. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 3.2 Die Reihenfolge bzw. die Termine für das Heraufholen und Zuwasserbringen der Boote ergeben sich aus den Hallenbelegungsplänen. Im Zweifelsfall entscheidet die Platzkommission.
- 3.3 Jeder Bootseigner hat für sein Schiff geeignete Pallen und Bootswagenrungen zu verwenden. Der Vorstand behält sich vor, für privateigene Bootswagen und Transportgestelle einen Festigkeitsnachweis zu fordern.
- 3.4 Vor jedem Slip- und Transportvorgang ist sicherzustellen, dass durch dem Bootsrumpf angepasste, beidseitige Pallen und Rungen, die ausreichend fest mit dem Bootswagen verbolzt sein müssen, die Kippmomente des Bootes senkrecht nach unten abgeleitet werden. Nach Beendigung des Slip- und Transportvorganges dürfen Pallen und Rungen durch Zuganker ersetzt werden, die Lagerbalken und Schandeck fest verbinden, Überstehende Bootswagenrungen sind abzunehmen. Lagerbalken und Pallhölzer dürfen nicht über die Bootsbreite hinausragen.
- 3.5 Die Slipwinde darf nur durch Mitglieder bedient werden. Dabei sind die im Windenhaus aushängenden Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften zu beachten
- 3.6 Das Fahren des Treckers ist nur den vom Vorstand benannten Mitgliedern gestattet. Der SVE stellt sie im Rahmen ihrer Tätigkeit von jeglicher Haftung frei, soweit es sich nicht um grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz handelt. Die Leitung des gesamten Slip- und Transportvorganges übernimmt in jedem Falle eigenverantwortlich der jeweilige Bootseigner. Die Teckerfahrer können eine Tätigkeit ablehnen, wenn sie bei dem zu verfahrens Boot die erforderliche Sicherheit als nicht gegeben ansehen.
- 3.7 Die Slipanlage ist so schnell wie möglich wieder freizumachen, aufzuräumen und zu säubern.
- 3.8 Behindert ein Boot, ein Transportgestell, ein privateigner Bootswagen u.a. das planmäßige Slippen oder Transportieren anderer Boote, kann der Eigner vom Vorstand unter Fristsetzung zum Verholen bzw. Wegräumen des Hindernisses aufgefordert werden. Kommt er dieser Aufforderung nicht oder nur unzureichend nach, wird das Hindernis entgeltpflichtig im Rahmen des Vereinsarbeitsdienstes oder gegen Kostenerstattung durch einen vom Vorstand beauftragten Unternehmer entfernt. In beiden Fällen trägt die damit verbundenen Risiken der betreffende Bootseigner.
- 3.9 Der Mastenkran darf nur bis zum angegebenen Höchstmaß belastet werden. Das Auf- und Abriggen von Masten mit dem Kran darf nur gemeinsam mit sachkundigen Mitgliedern vorgenommen werden. Es dürfen nur gespleißte (keine geknoteten) Heißstropfs in ausreichender Stärke verwendet werden. Die Eigner oder die von ihm beauftragten Personen sind dafür verantwortlich, dass sich niemand unter schwebender Last aufhält und keine Lasten unbeaufsichtigt im Kran hängen bleiben.

## Der SVE-Vorstand, Betriebs-Ordnung von 2021

Die Anlegestelle unter dem Mastenkrane darf nicht länger als für das Kranen notwendig belegt werden. Das gleiche gilt für das Ablegen von Masten neben dem Kran.

- 3.10 Die Lagerplätze im Masten-und Baumlager werden durch die Platzkommission eingeteilt. Das Bedienen des Hubzuges im Mastenlager ist nur durch sachkundige Mitglieder zulässig. Masten und Bäume sind deutlich mit dem Namen des Eigners zu kennzeichnen.

### **4. Bootshallen**

- 4.1 Die Bootshallen dürfen nur zur Unterbringung und Überholung der Boote und ihres Zubehörs benutzt werden.
- 4.2 Den Anweisungen der Hallenwarte ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, die zur Einhaltung dieser Ordnung notwendigen Kontrollen durchzuführen
- 4.3 Diese Hallenordnung gilt sinngemäß auch für das Lagern von Booten auf dem Freigelände des SVE.
- 4.4 Jeder Bootseigner hat sicherzustellen, dass unmittelbar nach dem
- Herausholen des Bootes
  - jeglicher flüssiger Brennstoff (ausgen. Dieseldieselkraftstoff)
  - Gasflaschen und –Kartuschen,
  - Pyrotechnische Signalmittel und
  - tragbare Kanister und Außenbordtanks
  - aus den Booten und aus den Bootshallen entfernt,
  - Eingebaute Benzintanks vollständig entleert.
  - Dieseltanks aufgefüllt und im Boot verbleibende Batterien vom Bordnetz getrennt sind.

Für die Dauer des Winterlagers auf dem Vereinsgelände verbleibende Flüssiggasbehälter dürfen nur an dem vom Vorstand bestimmten Platz gelagert werden.

- 4.5 An jedem Boot muss ein geprüfter und zugelassener Feuerlöscher mit mindestens 2 kg Pulverfüllung im Bugbereich hängen oder dort auf andere Weise griffbereit befestigt werden.
- 4.6 Das Rauchen, der Umgang mit offenem Licht oder offenem Feuer innerhalb der Bootshallen ist strengstens untersagt. Hierzu gehören u.a.
- der Einsatz von Lötlampen und anderen Flammgeräten,
  - autogenes Schweißen und Brennen
  - das Kochen, Heizen und die Verwendung von Petroleumlampen
- Ferner ist untersagt
- das Ablegen von öligen Lappen,
  - das Abstellen von offenen Gefäßen mit brennbaren Produkten
  - das Ansammeln von Spänen und Farbresten.
- 4.7 E-Schweißarbeiten und der Einsatz von Trennschleifern sind nur mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes zulässig.

## Der SVE-Vorstand, Betriebs-Ordnung von 2021

- 4.8 Die Verwendung von Abdeckplanen ist nur zulässig, wenn sie aus unbrennbarem oder selbstverlöschendem Material bestehen.
- 4.9 Benutzte Elektrogeräte sowie Lampen, Kabel und Stecker müssen den VDE-Vorschriften entsprechen und sich in einwandfreiem Zustand befinden.
- 4.10 Elektrische Heizgeräte dürfen ausschließlich für leichte unaufschiebbare Leimarbeiten eingesetzt werden und dann auch nur, wenn sie ständig beaufsichtigt werden.
- 4.11 Täglich nach Beendigung der Arbeiten an bzw. in den Booten sind die Netzstecker der Geräte und der Verlängerungskabel aus den Hallensteckdosen herauszuziehen. Wenn unumgänglich notwendig, darf je Boot ein kurzes Verlängerungskabel frei hängend mit der Hallensteckdose verbunden bleiben.
- 4.12 Konstruktionsteile der Hallen dürfen in keinem Fall belastet werden. Jegliche Veränderung an Bauteilen der Hallen bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstands. Die Unterbringung der Masten und Bäume ist nur an den vom Vorstand bestimmten Plätzen zulässig.
- 4.13 Bei den Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Booten ist gegenseitig größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Maschinelles Trockenschleifen ist nur mit Staubsaugung zulässig. Der Vorstand kann darüber hinaus für bestimmte Tage die Durchführung jeglicher Staub bildender Arbeiten durch Aushang verbieten.
- 4.14 Farbspritzarbeiten sind nicht zugelassen.
- 4.15 Motorfunktionsprüfungen innerhalb der Halle dürfen nur unter Aufsicht vorgenommen werden und sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 4.16 Wenn an Booten in Abwesenheit des Bootseigners Arbeiten durch Nichtmitglieder durchgeführt werden sollen, ist hiervon der jeweilige Hallenwart rechtzeitig zu verständigen.
- 4.17 Der Platz unter und neben dem Boot ist sauber und aufgeklart zu halten. Abgestellte Gegenstände aller Art dürfen nicht zu Behinderungen führen. Die vorgesehenen Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden.
- 4.18 Nach Räumung seines Winterliegeplatzes hat jeder Bootseigner seinen Lagerplatz besenrein zu säubern, Bootswagen, Bootsgestelle, Pallhölzer, Lagerbalken, Böcke usw. Sind an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen.

### **5 Bodenkammer**

- 5.1 Die Bodenkammern dürfen nur zur Lagerung von Bootszubehör benutzt werden.
- 5.2 Die Einlagerung von
  - jeglicher Art flüssigen Brennstoffes
  - Gasflaschen und –Kartuschen,
  - pyrotechnischen Signalmitteln und
  - tragbaren Kanistern und Außenbordertanks

## Der SVE-Vorstand, Betriebs-Ordnung von 2021

Ist unzulässig. Wegen der für die Dauer des Winterlagers auf dem Vereinsgelände verbleibenden Flüssiggasbehälter wird auf Ziffer 4.4 verwiesen.

- 5.3 Das Rauchen, der Umgang mit offenem Licht oder offenem Feuer ist in den Bodenkammern und auf den Fluren strengstens untersagt. Hierzu gehören u.a.
- der Einsatz von Lötlampen und anderen Flammgeräten,
  - autogenes Schweißen und Brennen
  - das Kochen, Heizen und die Verwendung von Petroleumlampen
- Ferner ist untersagt
- das Ablegen von öligen Lappen,
  - das Abstellen von offenen Gefäßen mit brennbaren Produkten
  - das Ansammeln von Spänen und Farbresten.
- 5.4 E-Schweißarbeiten und der Einsatz von Trennschleifern sind nicht zulässig.
- 5.5 Sogleich nach dem Verlassen der Bodenkammern sind evtl. benutzte Verlängerungskabel aus den Steckdosen auf den Fluren herauszuziehen.

### ***Liegeplatz Ordnung des SVE***

1. Diese Ordnung regelt die Zuteilung von Hafen- und Hallenliegeplätzen und ihre Entgeltpflicht.
2. Über die Zuteilung von Liegeplätzen sowie ihre Lage und Abmessung entscheidet der Vorstand nach Anhören der Platzkommission.
3. Die Zuteilung eines Liegeplatzes ist vom Mitglied schriftlich unter Angabe der Bootsabmessungen und des Bootstyps beim Vorstand zu beantragen. Das Boot, für das ein Liegeplatz beantragt wird, darf die Abmessungen von 11 m Länge ü.a. und 3,50 m Breite nicht überschreiten. Es muss nach Bauart und –Form für einen freien Liegeplatz und für die Vereinsanlagen geeignet sein.
4. Liegen mehr Anträge vor, als geeignete freie Liegeplätze zur Verfügung stehen, sind Antragsteller mit längerer Mitgliedschaft und solche, die bereits einen Liegeplatz innehaben oder innehatten, vor anderen zu berücksichtigen. Liegeplätze können nur Mitgliedern zugewiesen werden, die eine dreijährige ununterbrochene Mitgliedschaft vollendet haben. Der Vorstand kann die Zuteilung eines Liegeplatzes je nach verfügbarer Fläche auf einen Hafen- oder auf einen Hallenliegeplatz beschränken.
5. Mit dem Erreichen des Antrages auf Zuteilung eines Liegeplatzes wird das Mitglied in vollem Umfang arbeitsdienstpflchtig. Die vollständige Ableistung des Arbeitsdienstes – auch während einer Wartezeit – ist Voraussetzung für die Zuteilung eines Liegeplatzes.
6. Soweit die Belegung der Vereinsanlagen es zuläßt, kann der Vorstand auf Antrag für jeweils befristete Zeit Gastplätze vergeben. Ziffer 2 sowie Ziffer 3 Satz 1 gelten auch hierfür. Aus der Zuweisung eines Gastplatzes können Ansprüche auf einen ständigen

## Der SVE-Vorstand, Betriebs-Ordnung von 2021

Liegeplatz nicht hergeleitet werden. Einen Gastplatz hat auch ein Mitglied inne, dem ein Liegeplatz noch nicht ständig zugeteilt worden ist.

7. Für die Liegeplätze sind Entgelte zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Nichtausnutzung eines zugeteilten Liegeplatzes entbindet nicht von der Zahlung des Liegegeldes, es sei denn, das Boot wird für den Hafentiegeplatz bis Ende Januar, für den Hallentiegeplatz bis Ende Juli abgemeldet.
8. Bootseigner, die ihr Boot abmelden, verlieren mit dem in der Abmeldung genannten Tag ihr Anrecht am Liegeplatz. Sie können aber auf Antrag für eine bestimmte, vom Vorstand festzusetzende Zeit gegen Weiterzahlung des Liegegeldes das Anrecht aufrechterhalten, aber selbst nicht über den Liegeplatz verfügen.
9. Vorübergehende Abwesenheit vom zugeteilten Hafentiegeplatz verwirkt nicht das Recht auf den Liegeplatz. Während einer vorübergehenden Abwesenheit seines Bootes darf der Liegeplatzzinhaber seinen Liegeplatz nicht an andere abgeben oder übertragen. Dies ist dem Vorstand vorbehalten. Der Liegeplatzzinhaber hat dabei keinen Anspruch auf die in der Zeit der Abwesenheit seines Bootes eingenommenen Beträge.
10. Bootseigner, die ihr in einer Halle oder auf dem Freigelände lagerndes Boot länger als zwei Jahre nicht zur Sportausübung genutzt haben, können vom Vorstand unter Fristsetzung zur Räumung ihres Liegeplatzes aufgefordert werden.
11. Der Selbstbau sowie der Aus- oder Umbau von Booten in den Hallen oder auf dem Freigelände kann vom Vorstand unter bestimmten Bedingungen und Auflagen gestattet werden.
12. Die Vergabe / Überlassung der Vereinsboote ist in der Beitrags und Gebührenordnung des SVE geregelt

### Umwelt – Ordnung

Lt. Vorstandsbeschluss v. 02.02.2000

### **Aus aktuellem Anlass**

Betrifft:       Sofortiges Verbot von TBT-haltigen Antifoulings

**Es ist grundsätzlich verboten, für den Unterwasseranstrich TBT-haltige Antifoulings bei uns lagernden und im Hafen liegenden Schiffen zu verwenden.  
Wer ohne Wissen des Vorstandes trotz Verbots diese Farben benutzt, macht sich persönlich strafbar.**

\* \* \*